

Geschäftsordnung

für die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 21. März 1983 (ABl. 1983 S. A 43)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1-44	geändert	Bekanntmachung der Neufassung	31.05.1996	ABl. 1996 S. A 134
2.	1	geändert	Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung	15.04.1997	ABl. 1997 S. A 203
3.	Einleitungssatz, 4, 5, 11, 22, 34, 38, 44	geändert	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	28.11.2013	ABl. 2014 S. A 31

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat sich gemäß § 26 Absatz 1 der Kirchenverfassung im Benehmen mit dem Landeskirchenamt folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht^{*}

Zusammentritt der Landessynode	2
§ 1 Eröffnung.....	2
§ 2 Vorläufige Geschäftsführung.....	3
§ 3 Wahl des Präsidiums.....	3
§ 4 Verpflichtung.....	3
§ 5 Wahlprüfung.....	4
Organe der Landessynode, ihre Aufgaben und mitwirkende landeskirchliche Organe	4
§ 6 Präsidium.....	4
§ 7 Präsident	5
§ 8 Stellvertreter des Präsidenten.....	5
§ 9 Schriftführer.....	5
§ 10 Ältestenrat.....	6
§ 11 Ausschüsse.....	6
§ 12 Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung.....	7
§ 13 Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes	7
§ 14 Gottesdienst und Andachten	7
Ordnung der Sitzungen.....	7
§ 15 Sitzungen	7
§ 16 Sitzungsprotokoll.....	8
§ 17 Aufrechterhaltung der Ordnung.....	8
§ 18 Redeordnung.....	9
§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung	10
§ 20 Schluß der Rednerliste und Schluß der Aussprache	10

^{*} nichtamtlich

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

Beratung	11
§ 21 Beratungsgegenstand	11
§ 22 Geschäftliche Behandlung der Beratungsgegenstände	11
§ 23 Zweimalige Beratung	12
§ 24 Erste Beratung	13
§ 25 Zweite Beratung	13
§ 26 Einzelberatung	13
§ 27 Abänderungsanträge	14
§ 28 Überweisung an einen Ausschuß	14
§ 29 Schlußabstimmung	14
§ 30 Änderung von Beschlüssen	15
§ 31 Selbständige Anträge	15
§ 32 Zurücknahme eines Antrages	15
§ 33 Anfragen	15
Beschlußfassung	16
§ 34 Beschlußfähigkeit	16
§ 35 Fragestellung zur Abstimmung	17
§ 36 Abstimmung	17
§ 37 Beschlußfassung über Eingaben, Gesuche und Beschwerden	18
§ 38 Wahlen	18
Arbeit der Ausschüsse	19
§ 39	19
§ 40	20
Verwaltung	21
§ 41 Geschäftsverkehr	21
§ 42 Synodalkanzlei	21
§ 43 Tagegeld und Reisekosten	21
Schlußbestimmungen	22
§ 44	22

Zusammentritt der Landessynode

§ 1

Eröffnung

- (1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden eröffnet (vgl. § 24 Absatz 3 der Kirchenverfassung).
- (2) Die übrigen Tagungen werden vom Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen und von diesem eröffnet (vgl. § 24 Absatz 3 der Kirchenverfassung).
- (3) Die Mitglieder sollen in der Regel nach einer vorläufigen Mitteilung über die Zeit der Einberufung wenigstens zwei Wochen vor Beginn einer Tagung eingeladen werden. Dabei ist möglichst die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 2

Vorläufige Geschäftsführung

- (1) Bis zur Verpflichtung des Präsidenten oder im Fall seiner Abwesenheit bis zur Verpflichtung eines Stellvertreters werden die Geschäfte vom Alterspräsidenten geführt. Er beruft auch vorläufige Schriftführer.
- (2) Der Alterspräsident ist das an Lebensjahren älteste Mitglied der Landessynode.
- (3) Der Alterspräsident kann sein Amt auf das ihm im Lebensalter am nächsten stehende Mitglied übertragen.

§ 3

Wahl des Präsidiums

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vorschlag für die Wahl des Präsidenten einzubringen. Voraussetzung hierfür ist seine Unterstützung durch mindestens zehn weitere Mitglieder.
- (2) Nachdem die Beschlußfähigkeit (vgl. § 34) festgestellt ist, wählt die Landessynode den Präsidenten (vgl. § 38 Absatz 4). Er wird sofort verpflichtet und übernimmt die Amtsführung.
- (3) Hierauf werden in getrennter Wahlhandlung zwei Stellvertreter des Präsidenten und in einheitlicher Wahlhandlung vier Schriftführer gewählt. Sie werden sofort verpflichtet und übernehmen ihre Ämter.
- (4) Der Präsident, seine Stellvertreter und die Schriftführer bilden das Präsidium.

§ 4

Verpflichtung

- (1) Nach der Verpflichtung des Präsidiums werden die übrigen Mitglieder der Landessynode verpflichtet.
- (2) Von allen Mitgliedern ist folgendes Gelöbnis zu leisten:
„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“ Das Gelöbnis wird nach Vorlesen durch Sprechen der Worte: „ich gelobe es vor Gott“ mit Handschlag abgelegt (vgl. § 22 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

- (3) Später eintretende Mitglieder werden in gleicher Weise verpflichtet.
- (4) Die Verpflichtung entfällt, wenn ein Mitglied bereits als Mitglied einer früheren Landessynode verpflichtet wurde.

§ 5

Wahlprüfung

- (1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder durch einen Ausschuß (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 1). Dieser prüft auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Das Landeskirchenamt übersendet der Landessynode nach Vorprüfung die Wahlprotokolle und die übrigen Unterlagen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Landessynode zu beschließen.
- (4) Solange die Ungültigkeit einer Wahl nicht festgestellt ist, hat der Gewählte Sitz und Stimme. An der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl hat er nicht teilzunehmen.
- (5) Ist die Ungültigkeit einer Wahl festgestellt, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Das Landeskirchenamt veranlaßt eine Wiederholungswahl.
- (6) Ist der Verlust der Mitgliedschaft festgestellt oder ein Mitglied ausgeschieden, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung anzuzeigen, die das Erforderliche veranlasst (vgl. „§ 23 Absatz 4 und 5 der Kirchenverfassung).

Organe der Landessynode, ihre Aufgaben und mitwirkende landeskirchliche Organe

§ 6

Präsidium

- (1) Das Präsidium regelt die Geschäfte der Landessynode. Es setzt Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung fest.
- (2) Bei Abstimmungen im Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

§ 7

Präsident

- (1) Der Präsident vertritt die Landessynode und unterzeichnet die von ihr erlassenen Schriften.
- (2) Er führt in den Sitzungen den Vorsitz.
- (3) Er hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen und jederzeit über den Stand ihrer Arbeit Auskunft zu verlangen.
- (4) Der Präsident kann nach Beratung mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung Gäste zu den Tagungen einladen.

§ 8

Stellvertreter des Präsidenten

- (1) Die Stellvertreter des Präsidenten unterstützen ihn in seiner Amtsführung. Sie vertreten ihn im Vorsitz der Sitzungen nach Vereinbarung.
- (2) Ist dem Präsidenten die Wahrnehmung seines Amtes nicht möglich oder ist das Amt des Präsidenten verwaist, vertreten ihn seine Stellvertreter nach der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 9

Schriftführer

- (1) Die Schriftführer haben insbesondere
 1. die Protokolle über die Verhandlungen, die Anwesenheits- und Stimmliste, die Verzeichnisse über die Eingänge und das Tagebuch für die Tagesordnung zu führen,
 2. Wortmeldungen zu verzeichnen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen,
 3. die Synodalkanzlei, besonders die Registrandenführung, das Akten- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen,
 4. bei der Abfassung und gegebenenfalls bei der Veröffentlichung der Verhandlungsberichte mitzuwirken.
- (2) Die Verteilung der Aufgaben für die Schriftführer steht dem Präsidenten zu.

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

§ 10

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung der Geschäfte eine Verständigung herbeizuführen.
- (2) Er besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und sechs von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (4) Der Ältestenrat ist auf Verlangen mindestens eines seiner Mitglieder oder von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode einzuberufen.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:
 1. einen Wahlprüfungsausschuß für die Prüfung der Wahlen und die Überprüfung der Synodalmandate,
 2. einen Nominierungsausschuß für die Vorbereitung der Wahlen in der Landessynode,
 3. einen Rechtsausschuß für die Gegenstände der Kirchengesetzgebung,
 4. einen Finanzausschuß für das kirchliche Finanzwesen,
 5. einen Prüfungsausschuß für die Prüfung der Rechnung über den landeskirchlichen Haushalt,
 6. einen Theologischen Ausschuss für theologische Grundsatzfragen und Kirchenmusik,
 7. einen Bildungs- und Erziehungsausschuß für die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter, für die Arbeit mit Kindern, Jugend und Eltern,
 8. einen Sozial-Ethischen Ausschuß für Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung der Kirche,
 9. einen Gemeindeaufbau-, Missions- und Diakonieausschuss.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss und der Prüfungsausschuss bestehen aus fünf, die übrigen Ausschüsse aus mindestens zehn und höchstens fünfzehn Mitgliedern.

(3) Die Landessynode kann für einen bestimmten Wirkungskreis oder für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse wählen und die Zahl der Mitglieder festsetzen.

§ 12

Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung

Bei ihrer ersten oder zweiten Tagung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und deren Stellvertreter gemäß § 37 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

§ 13

Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes

Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse ohne Stimmrecht teil (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung).

§ 14

Gottesdienst und Andachten

(1) Der Landesbischof predigt in den Gottesdiensten der Landessynode. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidium ein geistliches Mitglied der Landessynode oder des Landeskirchenamtes ersuchen, die Predigt zu halten.

(2) Jeder Sitzungstag beginnt mit einer Andacht, die in der Regel von einem Mitglied der Landessynode gehalten wird.

Ordnung der Sitzungen

§ 15

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 1 der Kirchenverfassung).

(2) Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenverfassung).

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

- (3) Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluß der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenverfassung).
- (4) Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenverfassung).
- (5) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht öffentliche Berichterstattung beschlossen wird.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Organe, soweit sie diesen angehören, teilzunehmen.
- (7) Der Präsident kann in begründeten Fällen auf Ersuchen Urlaub erteilen. Beurlaubungen werden der Landessynode bekannt gegeben.

§ 16

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, in dem die anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Vertreter des Landeskirchenamtes anzugeben sind.
- (2) Ferner sind der jeweils die Sitzung leitende Präsident, die Zahl der bei der Eröffnung der Sitzung anwesenden Mitglieder und die Rednerfolge sowie die amtlichen Mitteilungen des Präsidenten, die Anträge und Beschlüsse zu verzeichnen.
- (3) Das Protokoll wird vom Präsidenten und einem Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Es liegt bis zum Schluß der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und gilt dann als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben worden ist. Wenn der Präsident eine geforderte Berichtigung nicht veranlaßt, entscheidet die Landessynode.
- (5) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Tagung wird vom Präsidenten und dem Schriftführer allein festgestellt.

§ 17

Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat die Ordnung aufrechtzuerhalten.

- (2) Die Anwesenden sollen sich aller Beifalls- und Mißfallenskundgebungen enthalten.
- (3) Wer die Sitzungen stört oder sonst die Würde der Landessynode verletzt, ist zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Präsident das Wort entziehen oder von der Sitzung ausschließen.
- (4) Der Betroffene kann gegen die Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten sofort Beschwerde erheben, über die die Landessynode ohne Aussprache entscheidet.
- (5) Ist einem Redner das Wort entzogen, kann es ihm zu demselben Beratungsgegenstand nicht noch einmal erteilt werden.
- (6) Bei erheblicher Störung kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (7) Er kann einzelne Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 18

Redeordnung

- (1) Niemand darf das Wort ergreifen, ehe es ihm vom Präsidenten erteilt wird.
- (2) Wortmeldungen werden vom Präsidenten oder einem Schriftführer nach Eröffnung der Sitzung oder der Aussprache über einen bestimmten Gegenstand angenommen.
- (3) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Ist ein Berichterstatter bestellt, erhält er zuerst das Wort.
- (4) Mit Ausnahme des Berichterstatters, dem jederzeit das Wort zu erteilen ist, darf kein Mitglied ohne Zustimmung der Landessynode zu demselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen.
- (5) Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstand sowie das Ablesen von Reden zu verhindern. Er kann dem Redner, wenn er seine Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort entziehen.
- (6) Zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort jederzeit, auch außer der Reihe zu erteilen.
- (7) Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach Anmeldung jederzeit mit ihrem Vortrag gehört werden (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenfassung). Wird ihnen das Wort nach Schluß der Aussprache erteilt, so ist sie wieder zu eröffnen.

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

(8) Den vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertretern (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) ist das Wort entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu erteilen.

(9) Niemand außer dem Präsidenten darf einen Redner unterbrechen.

(10) Der Präsident kann den Gästen der Landessynode das Wort zur Sache entsprechend den Absätzen 2 und 3 erteilen.

(11) Der Präsident darf, während er den Vorsitz führt, nicht zur Sache sprechen. Die Begründung seiner Abstimmung ist ihm jedoch gestattet, ohne daß er genötigt ist, den Vorsitz abzutreten.

(12) Die Landessynode kann eine Begrenzung der Redezeit zu einem bestimmten Beratungsgegenstand beschließen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Sie bedürfen mit Ausnahme des Antrages auf namentliche Abstimmung (vgl. § 36 Absatz 4) keiner Unterstützung und gelangen, nachdem höchstens zwei Rednern das Wort dazu erteilt worden ist, sofort zur Abstimmung.

§ 20

Schluß der Rednerliste und Schluß der Aussprache

(1) Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das weder zum Beratungsgegenstand gesprochen hat noch auf der Rednerliste steht. Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat. Es kann nur zwei Rednern das Wort dazu gestattet werden, dem einen für, dem anderen gegen den Schlußantrag, worauf die Landessynode sofort beschließt.

(2) Vor der Abstimmung teilt der Präsident die Namen der Mitglieder mit, die auf der Rednerliste stehen.

Beratung

§ 21

Beratungsgegenstand

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Landessynode.
- (2) Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt ist die Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Landessynode darf nur über die Gegenstände der Tagesordnung beraten. Die Beratung über einen anderen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Das Landeskirchenamt hat das Recht, gegen die nachträgliche Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung Einspruch zu erheben.

§ 22

Geschäftliche Behandlung der Beratungsgegenstände

- (1) Vorlagen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, Anträge und schriftliche Berichte der Ausschüsse sowie selbständige Anträge der Mitglieder (vgl. § 31) werden vervielfältigt und verteilt.
- (2) Die Landessynode kann die Behandlung von Beratungsgegenständen zurückweisen, die ihr nicht wenigsten einen Tag vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.
- (3) Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie der Anträge der Mitglieder entscheidet das Präsidium. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Landessynode.
- (4) Die Entscheidung beschränkt sich darauf, ob der Gegenstand
 1. einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen,
 2. ohne vorherige Ausschußberatung beraten,
 3. vorläufig vertagtwerden soll.
- (5) Das Präsidium kann Vorlagen vor Beginn einer Tagung einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überweisen.

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

(6) Werden Beratungsgegenstände mehreren Ausschüssen gleichzeitig überwiesen, so hat das Präsidium festzulegen, welcher Ausschuß in der Behandlung federführend und damit abstimmungsberechtigt ist.

(7) Über die eingegangenen Eingaben, Gesuche und Beschwerden (vgl. § 37) ist ein Verzeichnis zu führen und auszulegen. Ihre geschäftliche Behandlung regelt das Präsidium.

(8) Eingaben sind unzulässig,

1. wenn ihr Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Landessynode gehört (vgl. § 18 der Kirchenverfassung),
2. wenn sie bereits von derselben Landessynode aus sachlichen Gründen zurückgewiesen wurden und ohne Angaben neuer Tatsachen wiederholt werden,
3. wenn sie beleidigende Äußerungen enthalten,
4. wenn sie mit keinem oder falschem Namen unterzeichnet sind oder der Unterzeichner nicht zu ermitteln ist.

(9) Eingaben können auch dann für unzulässig erklärt werden, wenn sie unklar sind oder wenn sie von Personen eingereicht werden, die in keiner Beziehung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stehen.

(10) Die Beschlüsse des Präsidiums sind in das Verzeichnis (vgl. Absatz 7) einzutragen und zur Kenntnis zu bringen.

Wenn bis zum Schluß der dieser Bekanntgabe folgenden Sitzung widersprochen wird, hat die Landessynode zu entscheiden.

§ 23

Zweimalige Beratung

Einer zweimaligen Beratung bedarf es bei

1. Kirchengesetzen (vgl. § 40 Absatz 3 der Kirchenverfassung),
2. der Zustimmung zu von der Kirchenleitung erlassenen Verordnungen mit Gesetzeskraft (vgl. § 42 der Kirchenverfassung),
3. dem Haushaltplan der Landeskirche,
4. der Beschlußfassung über Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft eines gesamtkirchlichen Zusammenschlusses,
5. anderen Beratungsgegenständen, wenn eine zweite Beratung vor Schluß der ersten Beratung beschlossen ist.

§ 24

Erste Beratung

- (1) Der ersten Beratung kann eine allgemeine Aussprache vorausgehen, die sich auf die maßgebenden Grundsätze zu beschränken hat.
- (2) Nach Schluß der ersten Beratung stellt der Präsident mit Unterstützung der Schriftführer und, wenn Berichterstattung erfolgt, auch der Berichterstatter die Beschlüsse zusammen.
- (3) Eine Abstimmung über das Ganze findet nicht statt, es sei denn, daß von der Einzelberatung gemäß § 26 Absatz 2 abgesehen wird.

§ 25

Zweite Beratung

- (1) Die zweite Beratung findet frühestens am Tag nach Abschluß der ersten Beratung und erst dann statt, wenn die Zusammenstellung der Beschlüsse der ersten Beratung verteilt ist.
- (2) Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der Beratung. Wenn keine Änderungen in erster Beratung beschlossen wurden, gilt die unveränderte Vorlage als Grundlage.
- (3) Ein Berichterstatter wirkt nicht mit.
- (4) Eine Beratung über das Ganze findet nicht statt, es sei denn, daß von der Einzelberatung gemäß § 26 Absatz 2 abgesehen wird.

§ 26

Einzelberatung

- (1) Über jeden einzelnen Paragraphen oder Absatz wird der Reihenfolge nach die Aussprache eröffnet, geschlossen und abgestimmt. Auf Beschluß der Landessynode kann die Reihenfolge verlassen, die Aussprache und Abstimmung über mehrere Teile verbunden und nach einzelnen Teilen getrennt werden.
- (2) Bei der Beratung über die Zustimmung zu von der Kirchenleitung erlassenen Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie über Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft eines gesamtkirchlichen Zusammenschlusses kann von der Einzelberatung abgesehen werden.

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

§ 27

Abänderungsanträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vor und während der ersten Beratung Abänderungen einer Vorlage oder eines Antrages schriftlich zu beantragen. Ein Abänderungsantrag muß von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden, wenn über ihn verhandelt werden soll. Nach Abschluß der ersten Beratung sind Anträge auf Abänderung von Vorlagen und Anträgen nur zulässig, wenn sie der Landessynode vor Beginn der Sitzung, in der die zweite Beratung vorgesehen ist, schriftlich und mit der nach Satz 2 erforderlichen Unterstützung vorliegen.
- (2) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt haben das Recht, zu ihren Vorlagen Abänderungsanträge schriftlich zu stellen.
- (3) In Abänderungsanträgen ist genau die Stelle der Vorlage oder des Antrages zu bezeichnen, auf die sie sich beziehen. Der Präsident hat sie der Landessynode mitzuteilen.
- (4) Wird der Entwurf des Haushaltgesetzes der Landeskirche beraten und beziehen sich Abänderungsanträge auf Haushaltstellen, so ist jeder Abänderungsantrag zugleich mit einem Vorschlag zur Deckung der Mehrausgabe bzw. zur Verwendung der Mehreinnahme zu verbinden.
- (5) Über Abänderungsanträge wird gemeinsam mit der Vorlage oder dem Antrag beschlossen.

§ 28

Überweisung an einen Ausschuß

- (1) Die Landessynode kann eine Vorlage oder einen Teil einer Vorlage sowie jeden anderen Beratungsgegenstand bis zum Beginn der Schlußabstimmung darüber an einen Ausschuß verweisen.
- (2) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt können bis zum Beginn der Schlußabstimmung Überweisung an einen Ausschuß verlangen.

§ 29

Schlußabstimmung

- (1) Am Schluß der zweiten Beratung wird über das Ganze einer Vorlage abgestimmt.

(2) Sind Abänderungsanträge angenommen worden, kann der Präsident die Schlußabstimmung aussetzen, bis die Beschlüsse zusammengestellt sind.

§ 30

Änderung von Beschlüssen

Kein Beschluß kann bei derselben Sitzung abgeändert oder zurückgenommen werden.

§ 31

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Anträge schriftlich einzubringen, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

(2) Der Antrag wird vervielfältigt und verteilt und, wenn er nicht einem Ausschuß überwiesen wird, auf eine Tagesordnung gesetzt. Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung.

(3) Die Vorschriften über die Beratung einer Vorlage sind sinngemäß anzuwenden.

§ 32

Zurücknahme eines Antrages

Jeder Antrag kann bis zur Beschlußfassung zurückgenommen, jedoch von jedem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden, wenn der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird.

§ 33

Anfragen

(1) Anfragen von Mitgliedern an den Präsidenten über die Geschäfte der Landessynode und an Ausschüsse über deren Verhandlungen können vor Eintritt in die Tagesordnung mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(2) Während einer Aussprache können mündliche Anfragen über Beratungsgegenstände an die Kirchenleitung oder an das Landeskirchenamt gerichtet werden. Sie werden grundsätzlich während der laufenden Tagung mündlich beantwortet, sofern sich die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt nicht schriftliche Beantwortung vorbehält.

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

(3) Schriftliche Anfragen an die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt über Angelegenheiten, die zum Wirkungskreis der Landessynode gehören, sind dem Präsidenten zu übergeben, der sie der Landessynode und der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt mitteilt. Sie werden frühestmöglich beantwortet, und zwar schriftlich, es sei denn, daß sich die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt mündliche Beantwortung vorbehält. Die Antwort ist der Landessynode bekanntzugeben.

(4) An die Beantwortung einer Anfrage schließt sich eine Beratung nicht an. Der Anfragende kann sich nur durch die Antwort für befriedigt erklären oder sich einen Antrag vorbehalten.

Beschlußfassung

§ 34

Beschlußfähigkeit

(1) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlußfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlußunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluß kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (vgl. § 26 Absatz 5 der Kirchenverfassung).

(2) Mit Ausnahme von Beschlüssen, in denen eine Mehrheit von zwei Dritteln oder drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist (vgl. § 28 Absatz 4 Satz 3, § 36 Absatz 7 Satz 4 und § 49 der Kirchenverfassung sowie § 38 Absatz 4 und § 44 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (vgl. § 26 Absatz 4 der Kirchenverfassung). Ist dem Präsidenten die Wahrnehmung seines Amtes nicht möglich oder ist das Amt des Präsidenten verwaist, entscheidet die Stimme seines Stellvertreters gemäß § 8 Absatz 2.

(3) Bei Beschlüssen gemäß § 28 Absatz 4 Satz 3, § 36 Absatz 7 Satz 4 und § 49 der Kirchenverfassung braucht die danach erforderliche Mehrheit erst bei der Schlußabstimmung (vgl. § 29) erreicht zu werden.

§ 35

Fragestellung zur Abstimmung

- (1) Der Präsident stellt die Abstimmungsfragen. Anträge hierzu sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.
- (2) Es kann Teilung der Abstimmungsfragen beantragt werden. Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der Teilung, entscheidet darüber die Landessynode.
- (3) Jede Abstimmungsfrage ist so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sind mehrere Fragen gestellt, hat der Präsident sie der Reihenfolge nach vorzulegen. Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den sachlichen, Abänderungsanträge werden der Vorlage und unter ihnen werden die vorgezogen, die sich am weitesten von der Vorlage entfernen. Fragen, die Zahlen betreffen, sind bei Einnahmen zunächst auf die kleinste, bei Ausgaben auf die größte Ziffer zu richten. Wenn der Zusammenhang eine andere Reihenfolge fordert, bleibt sie dem freien Ermessen des Präsidenten vorbehalten.

§ 36

Abstimmung

- (1) Die anwesenden Mitglieder sollen an der Abstimmung teilnehmen. Über jede Frage wird gesondert durch Sitzenbleiben mit Ja, durch Aufstehen mit Nein abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung ist Stimmhaltung zulässig. Sie gilt als abgegebene gültige Stimme.
- (2) Ausgeschlossen von der Abstimmung ist ein Mitglied, wenn eine seine Person unmittelbar betreffende Angelegenheit zu entscheiden ist.
- (3) Bleibt die Mehrheit zweifelhaft, ist die Zählung vorzunehmen. In diesem Fall kann auch namentliche Abstimmung vom Präsidenten angeordnet oder von der Landessynode beschlossen werden.
- (4) Sonst kann bis zum Beginn einer Abstimmung namentliche Abstimmung beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird. Die Namen werden nach dem Alphabet aufgerufen. Nach der ersten Abstimmung werden die Namen nach dem Alphabet zu nachträglicher Stimmabgabe wiederholt und dann die Abstimmung geschlossen.
- (5) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung sofort bekanntzugeben.

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

§ 37

Beschlußfassung über Eingaben, Gesuche und Beschwerden

(1) Wird eine Eingabe, ein Gesuch oder eine Beschwerde einem Ausschuß überwiesen, hat dieser nach Beratung an die Landessynode den Antrag zu stellen (vgl. Absatz 3), die Eingabe, das Gesuch oder die Beschwerde

1. dem Landeskirchenamt zur Kenntnisnahme oder zur Erwägung oder ganz oder teilweise zur Berücksichtigung zu empfehlen,
2. in der Arbeit der Landessynode zu berücksichtigen,
3. auf sich beruhen zu lassen,
4. zurückzuweisen.

(2) Bericht wird nur erstattet, wenn es der Ausschuß für erforderlich hält oder wenn es das Präsidium oder das Landeskirchenamt verlangen.

(3) In der Regel wird der Antrag durch Auslage der Landessynode angezeigt. Er gilt als Beschluß der Landessynode, wenn nicht bis zum Schluß der Tagung auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern Berichterstattung beschlossen wird. Der Berichterstattung haben Beratung und förmliche Beschlußfassung zu folgen.

§ 38

Wahlen

(1) Die Wahlen werden durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein Mitglied widerspricht, ist Wahl durch Zuruf zulässig.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Stimmenmehrheit). Unbeschriebene Stimmzettel (Stimmenthaltungen) zählen als abgegebene gültige Stimmen.

(3) Ist die Mehrheit gemäß Absatz 2 im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, findet ein weiterer Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der die Sitzung leitende Präsident zieht.

(4) Für die Wahl des Präsidenten der Landessynode ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt vom dritten Wahlgang an die Stimmenmehrheit gemäß Absatz 2.

(5) Der Gewählte soll gefragt werden, ob er die Wahl annimmt. Kein Mitglied darf ohne dringenden Grund die Annahme einer Wahl ablehnen. Gehört ein

Mitglied schon einem Ausschuß an, ist es berechtigt, die Wahl zu einem anderen abzulehnen.

(6) Die Wahlen zu den Organen der Landessynode gelten für deren Amtsdauer.

(7) Für die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes durch die Landessynode gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung (§ 29 Absätze 1 bis 3 und § 33 Absatz 2) sowie ein besonderes Kirchengesetz.

Arbeit der Ausschüsse

§ 39

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und wenigstens einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzungen festzusetzen, zu leiten und die Geschäfte zu verteilen. Er bestellt die Berichterstatter und auf Antrag die Mitberichterstatter. Wird Widerspruch erhoben, hat der Ausschuß die Berichterstatter und Mitberichterstatter zu wählen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Behinderungsfall hat es sich bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen.

(4) Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Ausschuß hat das Recht, zu jedem Beratungsgegenstand das Landeskirchenamt, das bis zu drei Mitglieder oder besonders benannte Vertreter abordnet, hinzuzuziehen. In Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode weitere Mitglieder oder Vertreter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.

(6) Das Landeskirchenamt kann zu jedem Beratungsgegenstand Einladung verlangen und seine Vertreter entsprechend Absatz 5 entsenden. Der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen.

(7) Der Ausschuß hat das Recht, zu Aussprachen zusammenzukommen, bei denen sich die Teilnahme auf die Mitglieder des Ausschusses beschränkt.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden sowie von einem der entsprechend Absatz 5 abgeordneten Mitglieder oder Vertreter

1.1.4 GeschäftsO Landessynode

des Landeskirchenamtes mit zu unterzeichnen. Von jedem Sitzungsprotokoll ist dem Landeskirchenamt eine Abschrift zuzustellen.

(9) Die Absender von Eingaben, Gesuchen und Beschwerden haben das Recht, eine Antwort zu erhalten, die im Auftrag des Präsidiums vom Ausschuß vorzubereiten ist.

(10) Sofern Bericht zu erstatten ist, kann der Ausschuß mündliche oder schriftliche Berichterstattung beschließen.

(11) Der Präsident der Landessynode oder einer seiner Stellvertreter kann an allen Sitzungen teilnehmen. Mitglieder und Gäste der Landessynode sind zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen als Zuhörer berechtigt, sofern der Ausschuß im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Vorsitzende kann ihnen das Wort erteilen.

(12) Wenn ein Mitglied der Landessynode zur Begründung eines Antrages oder zur Erteilung einer Auskunft zu einer Ausschußsitzung Einladung verlangt hat oder auf Beschluß des Ausschusses eingeladen wurde, ist ihm jedenfalls einmal das Wort zu erteilen.

(13) Der Ausschuß kann die Zuziehung von Sachverständigen, die nicht der Landessynode angehören müssen, zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes beim Präsidium beantragen.

(14) Auf die Verhandlungen in den Ausschüssen finden die Vorschriften für die Sitzungen der Landessynode sinngemäß Anwendung. In welchem Umfang ein Beratungsgegenstand zu behandeln ist, entscheidet der Ausschuß auf Grund des ihm erteilten Auftrages. Ergibt sich bei Abstimmung Stimmengleichheit, ist diese in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß kann beschließen, daß Stimmenthaltungen zulässig sind.

(15) Soweit es zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist, kann ein Ausschuß mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode auch außerhalb einer Tagung der Landessynode zusammentreten. Der Sitzungstermin ist mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.

§ 40

Die Landessynode wird vom Präsidenten unter Zustimmung der Kirchenleitung vertagt und geschlossen.

Verwaltung

§ 41

Geschäftsverkehr

- (1) Die Beschlüsse der Landessynode sind dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Präsident hat mit Unterstützung der Schriftführer im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt für die Herstellung und - soweit möglich - für die Herausgabe des Verhandlungsberichts zu sorgen.

§ 42

Synodalkanzlei

- (1) Der Landessynode werden für ihre Kanzlei und zur Durchführung der Tagungen die erforderlichen Mitarbeiter vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.
- (2) Diese werden vom Präsidenten zu gewissenhafter Dienstleistung und zur dienstlichen Verschwiegenheit durch Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtungen wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 43

Tagegeld und Reisekosten

- (1) Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung (vgl. § 22 Absatz 3 der Kirchenverfassung). Die Auszahlung erfolgt durch die Synodalkanzlei.
- (2) Wer an einer Sitzung der Landessynode nicht teilnimmt oder von einer Sitzung ausgeschlossen wird, erhält kein Tagegeld.
- (3) Das Tagegeld ist jedoch zu gewähren, wenn das Mitglied am gleichen Tage an einer Sitzung des Präsidiums, des Ältestenrates oder eines Ausschusses teilnimmt, oder wenn es durch Aufträge der Landessynode behindert ist, oder wenn ein auswärtiges Mitglied sich am Tagungsort aufhält, aber wegen Krankheit entschuldigt ist.

Schlußbestimmungen

§ 44

- (1) Für einzelne Fälle kann die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung beschließen.
 - (2) Berühren die Abweichungen Rechte der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes, bedürfen sie deren Zustimmung.
 - (3) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.
 - (4) Diese Geschäftsordnung tritt am 24. März 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landessynode vom 7. März 1928 außer Kraft.
-